

Verkündet

am 11. Februar 1960

■, Justizangestellter

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Frau Sabine U ■, F ■/Bayern,
E ■ Str. ■,

Klägerin und Revisionsklägerin,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. ■-

Streithelferin:

Firma I ■ GmbH, B ■-Bahnhof, H ■-
Hö ■straße,

-Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. ■
II. Instanz und ■, N ■, F ■
Str. ■-

gegen

D ■ L ■ Versicherungs-Actien-Gesellschaft,
M ■, K ■ Str. ■,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. ■-

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 11. Februar 1960 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Nastelski und der Bundesrichter Dr. Haidinger, Dr. Fischer, Dr. Nörr und Dr. Haager für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Nürnberg vom 16. Juni 1959 aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Firma I [REDACTED] GmbH schloß am 5. Mai 1956 für ihren Geschäftsführer, den Ehemann der Klägerin, bei der Beklagten einen Unfallversicherungsvertrag ab, wonach bei Unfalltod 50.000 DM an die Klägerin zu zahlen waren. Der Antrag war von dem Ehemann der Klägerin und seinem Mitgeschäftsführer unterschrieben worden. Am 25. Oktober 1957 verunglückte der Ehemann der Klägerin tödlich, indem er auf der Autobahn von Mannheim nach Frankfurt mit seinem Pkw gegen einen Brückenpfeiler fuhr. Die I [REDACTED] GmbH widerrief nunmehr mit Schreiben an die Beklagte vom 14. November 1957 die Begünstigung der Klägerin und forderte die Beklagte auf, an die Klägerin keine Zahlungen zu leisten. Gleichzeitig brachte eine Gläubigerin der I [REDACTED] GmbH, die Deutsche T [REDACTED] AG, eine Vorpfändung des Anspruchs auf Auszahlung der Versicherungssumme aus. Sie erwirkte dann aber keinen Pfändungs- und Überweisungsbeschluß. Mit Schreiben vom 17. Dezember 1957 forderte der Rechtsanwalt der Klägerin die Beklagte unter Klageandrohung zur Auszahlung der Versicherungssumme an die Klägerin auf, wobei er der Beklagten mitteilte, daß die I [REDACTED] GmbH nunmehr ihren Widerruf der Begünstigung als gegenstandslos ansehe und keine Einwendungen mehr gegen die Auszahlung der Versicherungssumme an die Klägerin habe. Am 14. Dezember 1957 hatte nämlich nach der Behauptung der Klägerin eine Besprechung zwischen ihr und der I [REDACTED] GmbH stattgefunden, bei der diese die Gültigkeit der Begünstigung der Klägerin anerkannt und sich damit einverstanden erklärt hatte, daß die Klägerin die Versicherungsansprüche im eigenen Namen geltend machte. Da die Beklagte vermutete, daß der Ehemann der Klägerin in selbstmörderischer Absicht gegen den Brückenpfeiler gefahren sei, stellte sie hierüber Ermittlungen an. Mit Schreiben vom 10. März 1958, das sie sowohl an die Klägerin und deren Rechtsanwalt, als auch

an die Firma I [REDACTED] und deren beide Gläubigerbanken richtete, lehnte sie dann eine Versicherungsleistung ab, weil kein unfreiwilliger Unfalltod vorliege. Hierbei wies sie gleichzeitig darauf hin, daß "Ihr vermeintlicher Versicherungsanspruch" nach § 12 VVG ohne weiteres erlösche, wenn er nicht innerhalb 6 Monaten gerichtlich geltend gemacht werde. Daraufhin erhob die Klägerin Klage auf Zahlung von 50.000 DM. Die Beklagte wendete im Rechtsstreit weiter ein, daß der Versicherte Selbstmord begangen habe. Sie rügte in der Klagebeantwortung aber auch die fehlende Aktivlegitimation der Klägerin, wobei sie auf § 15 Nr. 1 AUB hinwies, wonach die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag ausschließlich dem Versicherungsnehmer zusteht. Übrigens sei - so führte die Beklagte damals weiter aus - die Firma I [REDACTED] als Versicherungsnehmerin auch nicht mit der Auszahlung der Versicherungssumme an die Klägerin einverstanden. Deren Begünstigung sei auch nicht rechtswirksam, weil der Ehemann der Klägerin sie ohne Wissen seines Mitgeschäftsführers nachträglich vorgenommen habe. Daraufhin trat die Klägerin in ihrem Schriftsatz vom 11.6.1958 Beweis dafür an, daß sich die Versicherungsnehmerin mit der Auszahlung der Versicherungssumme an die Klägerin einverstanden erklärt habe. Demgegenüber beharrte die Beklagte darauf, daß die Begünstigung der Klägerin nicht einwandfrei und diese deshalb nicht aktiv legitimiert sei. Das Landgericht wies die Klage durch Urteil vom 21. November 1958 mit der Begründung ab, daß die Klägerin wegen § 15 Nr. 1 AUB zur Klageerhebung nicht aktiv legitimiert sei. In ihrer Berufungsbegründung führte nunmehr die Klägerin aus, daß die Versicherungsnehmerin ihr in der Besprechung am 14. Dezember 1957 die Rechte aus dem Versicherungsvertrag abgetreten und sie ermächtigt habe, diese Rechte im eigenen Namen gerichtlich geltend zu machen. Daraufhin verwies die Beklagte nunmehr auf § 15 Nr. 3 AUB, wonach die

Hinweis: Die Teile der Urteilsanwendung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Versicherungsansprüche vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers nicht übertragen werden können. Demgegenüber wendete die Klägerin ein, daß die Beklagte arglistig handle, wenn sie sich nunmehr nach Ablauf der Klagefrist gemäß § 12 VVG auf § 15 Nr. 3 AUB berufe. Sie verkündete der Versicherungsnehmerin den Streit. Diese trat daraufhin nach der letzten mündlichen Verhandlung dem Rechtsstreit auf seiten der Klägerin als Nebenintervenientin bei und beantragte Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung. Das Berufungsgericht lehnte das ab und wies die Berufung der Klägerin zurück. Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Beklagte bittet, verfolgt die Klägerin ihren Klageantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht läßt die Frage offen, ob die Begünstigung der Klägerin rechtswirksam ist. Es meint, daß sie nach § 15 AUB zur Geltendmachung des Versicherungsanspruchs auch dann nicht berechtigt sei, wenn er ihr zustünde. Es könne hierbei dahingestellt bleiben, ob in der Erklärung der Versicherungsnehmerin gegenüber der Klägerin eine Abtretung des Versicherungsanspruchs oder nur eine Ermächtigung zu seiner Einziehung zu sehen sei; denn nach § 15 Nr. 3 AUB habe es in beiden Fällen hierfür - unabhängig davon, ob die Klägerin im rechtswirksamen Besitz des Versicherungsscheins sei - einer Zustimmung der Beklagten bedurft, die nicht erteilt sei. Die Beklagte handle auch nicht arglistig, wenn sie sich hierauf berufe; denn sie habe die fehlende Aktivlegitimation in der Klagebeantwortung vom 9. Mai 1958, also lange vor Ablauf der Klagefrist gerügt, so daß die Versicherungsnehmerin damals noch hinreichende Zeit zur Erhebung der Klage gehabt hätte.

Diese Entscheidung ist im Ergebnis rechtlich nicht haltbar.

1. Das Berufungsgericht hat allerdings darin recht daß § 15 AUB auch dann anzuwenden ist, wenn der Versicherer im rechtswirksamen Besitz des Versicherungsscheins ist. D. Auffassung der Revision, § 15 AUB werde dann durch die §§ 75 Abs. 2 und 76 Abs. 2 VVG verdrängt, kann nicht gefolgt werden. Durch § 15 AUB sind vielmehr diese abdingbaren Vorschriften des VVG wegbedungen (Wussow, AUB § 15 Anm. 1; Stiefel-Wussow, AKB 3. Aufl § 3 Anm. 19; Enge, Anspruch der Insassen in der Kraftfahrungsversicherung S. 59).

2. Dem Berufungsgericht ist weiter darin zu folgen daß § 15 AUB auch für namentlich versicherte Personen gilt denn für diese Fälle ist zwar in den §§ 3 Abs. 2, 16 Abs. 5 AKB, nicht aber in § 15 AUB eine Ausnahmeregelung getroffen.

3. Das Berufungsgericht hat auch darin recht, daß das in § 15 Nr. 3 AUB festgestellte Erfordernis einer Zustimmung des Versicherers nicht nur für die Abtretung des Versicherungsanspruchs durch den Versicherungsnehmer, sondern grundsätzlich auch für die Ermächtigung zu seiner Einziehung gilt (nur eine solche, nicht eine Abtretung ist nach dem Bestätigungsschreiben der Versicherungsnehmerin an die Klägerin vom 29. Dezember 1958 über die am 14. Dezember 1957 getroffenen Abreden erfolgt); denn auch eine Einziehungsermächtigung führt für den Versicherer die Lage herbei, der § 15 Nr. 3 AUB begegnen will.

4. Zweifelhaft ist hingegen die vom Berufungsgericht bejahte, von der Revision in Übereinstimmung mit Wussow (AUB § 15 Anm. 1) verneinte Frage, ob § 15 Nr. 1 AUB auch in dem vom Berufungsgericht offengelassenen Fall anwendbar ist, daß die Klägerin den Versicherungsanspruch nach Eintritt des Versicherungsfalles nicht als Rechtsnachfolgerin

des Versicherten, sondern auf Grund einer rechtswirksamen Begünstigung nach den §§ 180, 166 Abs. 2 VVG aus eigenem Recht geltend macht (vgl. BGHZ 13, 226, 232). Diese Frage bedarf hier aber keiner Entscheidung, weil sich die Beklagte ohnehin nicht auf das Fehlen ihrer Zustimmung berufen kann, so daß auch nicht mehr geprüft zu werden braucht, ob die Begünstigung der Klägerin rechtswirksam erfolgt ist.

5. Ebensowenig bedarf es einer Prüfung der von der Revision aufgeworfenen Frage, ob die Beklagte nicht schon durch ihr vorprozessuales Verhalten und ihre Einlassung im ersten Rechtszug des vorliegenden Rechtsstreits schlüssig und mit hinreichender Deutlichkeit ihre positive Zustimmung zu der Einziehungsermächtigung der Klägerin (oder Abtretung des Versicherungsanspruchs an diese) zum Ausdruck gebracht hat; denn auch wenn man diese Frage mit dem Berufungsgericht verneint, so handelte die Beklagte entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts doch jedenfalls arglistig, wenn sie sich erst nach Ablauf der Klagefrist des § 12 VVG auf das Fehlen ihrer Zustimmung berief. Das hat sie in der Tat getan. Hieran ändert auch der vom Berufungsgericht angeführte Umstand nichts, daß die Beklagte schon in der Klagebeantwortung die fehlende Aktivlegitimation der Klägerin gerügt hatte; denn diese Rüge hatte sie lediglich auf § 15 Nr. 1 AUB sowie darauf gestützt, daß die Begünstigung der Klägerin nicht rechtswirksam sei und daß die Versicherungsnehmerin auch nicht mit einer Auszahlung der Versicherungssumme an die Klägerin einverstanden sei. Auch in ihrem in erster Instanz eingereichten weiteren Schriftsatz vom 23. Juni 1958 hatte sie die Aktivlegitimation der Klägerin ausschließlich mit der Begründung in Zweifel gezogen, daß die Begünstigung der Klägerin nicht rechtswirksam sei. Aus dieser Einlassung konnte die Klägerin entnehmen, daß es für die Begründung ihrer Aktivlegiti-

mation genügte, wenn sie diese Bedenken der Beklagten ausräumte, also den Nachweis erbrachte, daß ihre Begünstigung rechtswirksam erfolgt ist, oder daß die Versicherungsnehmerin sie zur Einziehung der Versicherungssumme ermächtigt hat. Dagegen ließ das Vorbringen der Beklagten in der ersten Instanz nicht erkennen, daß die Beklagte auch einer nachgewiesenen Einziehungsermächtigung nicht zustimmen und deshalb auch aus § 15 Nr. 3 AUB Einwendungen gegen die Aktivlegitimation der Klägerin herleiten wollte. Mit einem solchen Einwand brauchte die Klägerin umsoweniger zu rechnen, als die Beklagte hiervon auch in den mündlichen und schriftlichen Verhandlungen der Parteien vor Klageerhebung nichts hatte verlauten lassen. Vielmehr mußte schon die Tatsache, daß die Beklagte ihr Schreiben vom 10. März 1958, in dem sie den Versicherungsanspruch aus sachlichen Gründen ablehnte, und gemäß § 12 Abs. 3 VVG auf die Notwendigkeit einer Klageerhebung innerhalb 6 Monaten hinwies, auch an die Klägerin und ihren Rechtsanwalt richtete, bei dieser den Eindruck erwecken, daß die Beklagte gegen ihre Klagebefugnis nichts einzuwenden habe, wenn die damals allein vorgebrachten Bedenken, ob die Versicherungsnehmerin einer Auszahlung der Versicherungssumme an die Klägerin zustimme, ausgeräumt würden. Hieran ändert auch der vom Berufungsgericht angeführte Umstand nichts, daß das Schreiben der Beklagten vom 10. März 1958 gleichzeitig auch an die Versicherungsnehmerin und zwei Gläubiger von dieser gerichtet war. Jedenfalls war die Beklagte bei dieser Sachlage nach Treu und Glauben verpflichtet, die Klägerin noch rechtzeitig vor Ablauf der Klagefrist darauf hinzuweisen, daß sie auch einer nachgewiesenen Einziehungsermächtigung durch die Versicherungsnehmerin, die die Klägerin in ihrem Schriftsatz vom 11.6.1958 behauptet und unter Beweis gestellt hatte, nicht zustimme (vgl. KG VA 1937 Nr. 3013). Eines solchen rechtzeitigen Hinweises hätte es im vorliegenden Fall umso-

mehr bedurft, als gar nicht ersichtlich war, welches schutzwerte Interesse die Beklagte daran haben konnte, sich dagegen zu wehren, daß anstelle der Versicherungsnehmerin die Klägerin als in jedem Fall (sei es als Begünstigte, sei es als Rechtsnachfolgerin des Versicherten) materiellrechtlich Berechtigte die Versicherungsforderung gerichtlich geltend machte. Ohne einen solchen Hinweis brauchte auch die Versicherungsnehmerin, also die Firma Intertrans GmbH, keine Bedenken zu haben, sich mit der Klageerhebung durch die Klägerin zu begnügen und ihrerseits die Klagefrist ungenutzt verstreichen zu lassen. Unter diesen Umständen handelte die Beklagte arglistig, wenn sie erst nach Ablauf der Berufungsfrist in der Berufungsinstanz zum ersten Mal der von der Versicherungsnehmerin an die Klägerin erteilten Einziehungsermächtigung unter Hinweis auf § 15 Nr. 3 AUB widersprach, um sich damit sowohl der Klägerin als auch der Versicherungsnehmerin gegenüber ohne weiteres ihrer Leistungspflicht entziehen zu können (BGHZ 11, 120 m. w. N.). Deshalb kann dieser Gesichtspunkt nicht eine Abweisung der Klage rechtfertigen.

Hiernach war das Berufungsurteil aufzuheben und die Sache gemäß § 565 ZPO an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Da die Sache noch nicht zur Endentscheidung reif ist, war diesem auch die hiervon abhängige Entscheidung über die Kosten der Revision zu übertragen.

Dr.Nastelski Dr.Haidinger Dr.Fischer Dr.Nörr Dr.Haager